

## Vorwort

Die Umwandlung einer Personengesellschaft in eine Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft bedarf (auch) in steuerlicher Hinsicht der genauen Planung und gewissenhaften Betreuung. Schließlich hat dieser Vorgang Auswirkungen für verschiedene Ertrag- und Verkehrsteuern auf den unterschiedlichen Besteuerungsebenen der an der Umstrukturierung beteiligten Steuer- und Einkünftezielungssubjekte. Die Einbringungsvorschriften der §§ 20 bis 23 und 25 UmwStG bieten ein spezialgesetzliches Instrument, eine betriebswirtschaftlich notwendige Umstrukturierung einer Personengesellschaft steuerneutral zu gestalten (Stichwort: Buchwertfortführung). Nach allgemeinen Grundsätzen ist der Wechsel des Besteuerungsregimes von einem Personenunternehmen zu einem Körperschaftsteuersubjekt eigentlich durch einen gewinnrealisierenden Betriebsvermögentransfer gekennzeichnet.

Aus diesem Grund sollte große Sorgfalt darauf gelegt werden, dass die beabsichtigte Umstrukturierung allen Tatbestandsanforderungen an eine steuerbegünstigte Sacheinlage i.S.d. § 20 Abs. 1 UmwStG genügt. Dabei sind auch die Besonderheiten beim mitunternehmerischen Betriebsvermögen einer Personengesellschaft einzubeziehen. Eine »missglückte« Einbringung würde nämlich zu einer maximalen Steuerbelastung ohne Liquiditätszufluss bei den Gesellschaftern der Personengesellschaft führen. Da nach der Konzeption der §§ 20 ff. UmwStG die dort zugelassene Buchwertfortführung nur zu einem Besteuerungsaufschub führen soll, ist diese antragsabhängig und in der Sache stets dann eingeschränkt, wenn und soweit es zu einem Besteuerungsausfall kommen könnte.

Die in dem Buch enthaltenen Übersichten, Schaubilder und Prüflisten sollen einen Überblick über die wesentlichen Problempunkte geben, die bei der Umwandlung einer Personengesellschaft hinsichtlich des steuerlichen Sacheinlagetatbestands und der Durchführung einer Buchwertfortführung (z.B. Formerfordernisse, Fristen) einer besonderen Prüfung bedürfen. Dies soll dazu beitragen, dass keine entscheidungserheblichen Fragen unerörtert bleiben, um so die Umstrukturierung im Einzelfall steuerlich optimal zu gestalten.

**Mühleip, im April 2020**

**Joachim Patt**